

BBI 2017 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



## Militärische Plangenehmigung betreffend Waffenplatz Chur; Realersatz Munitionsmagazin Rheinsand

vom 23. Dezember 2016

Gestützt auf das Gesuch der armasuisse Immobilien vom 1. September 2016 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Bau eines Munitionsmagazins im Gebiet Rheinsand auf dem Waffenplatz Chur unter Auflagen genehmigt.

## Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie ist während der Beschwerdefrist im Internet unter der Adresse www.vbs.ch/plangenehmigungen einsehbar oder kann beim Generalsekretariat VBS, 3003 Bern angefordert werden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG<sup>1</sup>).

10. Januar 2017

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

2016-3474

Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10).